

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Der Rat der Stadt Neuss hat mit seinem Beschluss vom 23.09.2021 die Integrationsförderung der Stadt Neuss auf ein wirkungs- und bedarfsorientiertes Verfahren umgestellt.

Wie in den Vorjahren richtet die Stadt Neuss für die **Zuschüsse zur Förderung der Integration für das Jahr 2026** ein allgemeines Bewerbungsverfahren aus; bezuschusst werden Projekte und Maßnahmen, die unter die nachfolgend aufgeführten und vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner Sitzung am 22.12.2025 beschlossenen **Handlungsfelder** fallen:

1. Antirassismus:
 - Bekämpfung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: Antisemitismus, antimuslimischer Rassismus, Antiziganismus / Gadge-Rassismus
2. Diversität:
 - Überwindung von Geschlechterunterschieden und Geschlechterbarrieren
 - Thematisierung anderer sexueller Orientierungen
3. Politische Bildung und Teilhabe:
 - Förderung freiheitlicher Demokratie durch Schaffung von Teilhabemöglichkeiten marginalisierter Gruppen
 - Grundsätze freiheitlicher Demokratie
4. Sprachförderung:
 - Die deutsche Sprache als Eckpfeiler für Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft
 - Die Herkunftssprache zur Förderung wertschätzender und positiver identitätsstiftender Merkmale (bspw. Workshops in einer jeweiligen Herkunftssprache, die eine der Handlungsfelder thematisieren).
5. Arbeitsmarktintegration:
 - Berufswahl, Bewerbungsverfahren, Vorbereitung u. Bewerbertraining
 - Förderung von barrierearmen Zugängen zum Arbeitsmarkt
6. Integrative Projekte und Veranstaltungen in den Bereichen:
 - Kultur
 - Sport

Städtische Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Projekte bzw. Integrationsmaßnahmen die nachfolgend aufgeführten Durchführungsbestimmungen für Projekte / Maßnahmen städtisch bezuschusster Förderung der Integration erfüllen:

I. Allgemeine Grundlagen

Zuwendungszweck und grundsätzliche Voraussetzungen:

Durch Zuwendungen/Zuschüsse werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die einen der von der Verwaltung vorgeschlagenen und vom Integrationsausschusses jährlich festgelegten Förder-/Themenschwerpunkte beinhalten und die nachfolgend unter II. aufgeführte Förderkriterien erfüllen.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Neuss. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen – auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen – besteht nicht.

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die Maßnahme im öffentlichen Interesse der Stadt liegt und die Erfüllung ohne die Zuwendung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich ist. Ferner muss es sich um ein gezielt auf die Integration ausgerichtetes Projekt handeln, das den gewöhnlichen Tätigkeitsbereich des Antragstellers nicht berührt. Maßnahmen, die sich nur an die Mitglieder des Antragstellers richten, sind nicht förderfähig. Feste und Feierlichkeiten werden in der Regel nicht bezuschusst.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Es wird nur der Anteil der förderfähigen Kosten in maximaler Förderhöhe übernommen, den der Antragsteller nicht selbst aufbringen oder durch Drittmittel decken kann, übernommen. Die Gesamtfinanzierung des Projekts oder der Maßnahme muss gesichert sein.

Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind ausschließlich in der Stadt Neuss tätige Organisationen und Vereine, die ihre Maßnahmen in Neuss durchführen.

Veranstaltungen politischer Gruppierungen, sowie gewerbliche Veranstaltungen und Veranstalter*innen können nicht gefördert werden.

Ebenfalls ist eine wiederholte Förderung eines im Vorjahr durchgeführten Projektes innerhalb der nächsten drei Jahre nicht möglich.

Zuwendungsantrag:

Voraussetzung für eine Förderung ist ein fristgerecht eingegangener schriftlicher oder elektronischer Antrag unter Beifügung folgender notwendiger Unterlagen:

- Beschreibung der Maßnahme
- Zielsetzung
- detaillierter und realistischer Kostenplan (aufgeschlüsselt nach Ein- und Ausgaben), ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen
- voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer*innen

Förderanträge unterjähriger Maßnahmen sind mit einem Vorlauf von mindestens 30 Kalendertagen vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Über die Entscheidung der Förderanträge werden die Antragsteller*innen durch Bescheid informiert.

Verwendungsnachweis:

Nach Durchführung der Maßnahme ist der Stadt Neuss innerhalb von acht Wochen, spätestens zum 30.04. des Folgejahres, ein prüffähiger Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Erfolgsbericht
- b) detaillierte Kostenaufstellung
- c) Rechnungen und sonstige Belege im Original

Die nachfolgend aufgeführten Ausgaben können bei Einreichung entsprechender Nachweise als förderfähige Kosten anerkannt werden:

- a) Honorare für alle projektbezogenen Leistungen,

- b) Sach- und Materialkosten, die im engen Zusammenhang zum Projekt stehen,
- c) Aufwendungen für Marketing und Öffentlichkeitswerbung,
- d) Mieten für externe Räumlichkeiten oder Technik, die im Rahmen des Projekts anfallen.

Als Einnahmen sind anzusehen:

- a) sonstige Drittmittel
- b) Eintrittsgelder
- c) Spenden Dritter
- d) Eigenmittel

Sofern die späteste Einreichungsfrist am 30.04. des Folgejahres versäumt wird, kann es bei künftiger Zuschussvergabe zu einer Nichtberücksichtigung des Antragstellers kommen.

II. Förderkriterien

Städtische Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Projekte bzw. Integrationsmaßnahmen die nachfolgend aufgeführten Förderkriterien erfüllen:

- a) Die Projekte und Maßnahmen sind zugangsoffen und niedrigschwellig, d.h. die Teilnehmer*innen brauchen keine Vorkenntnisse, um an dem Projekt oder der Maßnahme teilzunehmen.
- b) Eine Gewinnerzielung durch städtische Zuschüsse ist unzulässig und führt zur Kürzung und Rückzahlung von Fördergeldern.
- c) Projekte und Maßnahmen müssen in ihrer Finanzplanung eine angemessene Teilnahmegebühr enthalten, bei sozialen Härtefällen kann von dieser abgesehen werden. Ein Verzicht auf die Teilnahmegebühr muss begründet werden.
- d) Ein Eigenanteil der Anbieter ist verpflichtend. Daher wird die städtische Förderung auf maximal 90 % der tatsächlichen Kosten eines Projektes oder einer Maßnahme beschränkt und ein Höchstförderbetrag von 2.500 € pro Projekt oder Maßnahme festgelegt. Zu viel gezahlte Fördergelder müssen zurückgezahlt werden.
- e) Nur die unmittelbar im Rahmen des Projektes oder der Maßnahme anfallende Personal- und Sachkosten sind förderfähige Kosten. Gehälter bzw. Vergütungen und Honorare sind bis zu einem Stundensatz von 50,00 € brutto anrechenbar. Für die Prüfung der Verwendungsnachweise müssen Quittungen, Rechnungen und sonstige Belege, denen ein Geldfluss zugrunde liegt im Original beigelegt werden. Gehälter bzw. Vergütungen und Honorare müssen von den Anbietern im ortsüblichen Rahmen gezahlt werden.

Mietkosten sind nur für separat angemietete Objekte und Räumlichkeiten förderfähig.

- f) Städtische Zuschüsse werden für ein Projekt oder eine Maßnahme eines Anbieters pro Jahr gewährt. Für Projekte und Maßnahmen, die bereits anderweitig gefördert oder bezuschusst werden, gilt, dass Art und Umfang dieser Förderung ist zu benennen ist und in voller Höhe angerechnet wird. Es ist unbedingt zu beachten, dass Belege und Rechnungen nur bei einem Zuschussgeber anerkannt werden können, um so eine unzulässige Doppelförderung auszuschließen.

- g) Sofern für die Maßnahme oder das Projekt weitere Ämter oder Behörden Zuschüsse bewilligt haben, so werden diese als Einnahmen gewertet.
- h) Die Zuschussempfänger müssen bei der Bewerbung und Durchführung der Maßnahme darauf hinweisen, dass die Maßnahme mit finanzieller Unterstützung der Stadt Neuss durchgeführt wird.
- i) Die Zuschussempfänger müssen bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Anwesenheitslisten mit Terminen und nachprüfbaren Teilnehmerdaten (Name, Vorname, Unterschrift) führen. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verantwortlich. Die Anwesenheitslisten sind zu Prüfzwecken den Verwendungsnachweisen bzw. den Erfolgsberichten beizufügen. Eine Weitergabe bzw. Speicherung der Daten erfolgt nicht.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportturniere, Konzert- oder sonstige eintägige Kulturveranstaltungen.
- h) Die Teilnehmerzahl sollte zehn Personen pro Veranstaltungstag nicht unterschreiten. Sofern eine Maßnahme mit geringerer Teilnehmerzahl geplant wird, ist dies im Zuschussantrag entsprechend zu begründen.

Für die Durchführung von Projekten bzw. Maßnahmen können Sie sich bei der **Stadt Neuss – Integrationsamt, Markt 2, 41456 Neuss** bewerben.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen können Sie dort anfordern oder unter <https://www.neuss.de/service/integration/foerderung> abrufen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Frau Tahiri, Tel.: 90-5753, Herr Schorn, Tel.: 90-5752, Frau Akyürek, Tel.: 90-5751** gerne zur Verfügung.

Die Angebote müssen bis spätestens zum **10.05.2026** vorliegen; verspätet eingehende Bewerbungen können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über die Vergabe der „Zuschüsse zur Förderung der Integration“ wird nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens im Rahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 14.07.2026 getroffen.

Neuss, den 11.03.2026

Stadt Neuss
Der Bürgermeister
in Vertretung
H. Lachmann,
Beigeordneter